

nähern Resultat gelangt wäre, so behielt man sich vor, einen Antrag dahin zu stellen, daß die Staatsregierung ersucht werde, die Militairleistungen, soweit die Kräfte der Staatskassen gestatteten, auf das Budjet zu übernehmen und der Kammer hierüber die erforderlichen Mittheilungen zu machen; so daß dann über die einzelnen Positionen bei Berathung über das Budjet Beschluß gefaßt werden könnte.

Abg. Scholze: Das Deputations-Gutachten habe ich mit unterschrieben, jedoch nur unter der Bedingung, daß es nur als Provisorium angenommen werde, und weil ich glaubte, es würde in der Kammer nicht viel darüber diskutiert, sondern dasselbe sogleich angenommen werden. Da sich aber das Gegentheil gezeigt hat, und ich durch die Berathung zu einer andern Ansicht gekommen bin, so wollte ich mir erlauben, einen Antrag an die Kammer zu stellen. Es liegt die Frage vor, daß ausgemittelt werden soll, nach welchem Verhältnisse die Berechnung zwischen Stadt und Land stattfinden soll. Ich muß noch bemerken, daß von der Deputation Vorschläge gemacht worden sind, aber ich kann weder dem einen noch dem andern beitreten. Daher erlaube ich mir den Antrag an die Kammer zu stellen. . . . .

Präsident: Ich habe die Berathung noch nicht eröffnet und hatte überhaupt meinen Vortrag noch nicht beendet. Wenn jetzt schon einmal über die Sache selbst gesprochen worden ist, so ersuche ich zuvörderst den Referenten, Vortrag über diesen Gegenstand zu machen, und dann sollen die Abgeordneten Scholze und Adler das erste Wort haben, sonst würde ja aus der Diskussion leicht eine Confusion werden können.

Abg. Scholze: Ich habe geglaubt, die Berathung hätte begonnen, sonst würde ich mich nicht unterstanden haben, darüber zu sprechen.

Es besteigt nunmehr die Rednerbühne

Referent Sachse: Die verehrte Kammer hat beschlossen, zunächst darüber zu berathen, welches Verhältniß zwischen den Garnisonstädten und dem Lande und was dazu gerechnet wird, bei Uebernahme der Militairleistungen auf die Staatskasse beobachtet werden soll, ob das Verhältniß der Schockzahl in den Garnisonstädten zu der auf dem Lande, oder ob die Bevölkerung der Garnisonstädte zu der des Landes und was sonst in Beziehung auf die Cavallerieverpflegungsgelder und Portions- und Rationsgelder dahin gerechnet wird, zu Grunde gelegt werden soll. Das Verhältniß derselben ist folgendes, wie es auch im Berichte bemerkt ist. Die Einwohnerschaft beträgt in den Garnisonstädten 416,347; in den Vasallenstädten und auf dem Lande 1,164,023. Das Verhältniß der Schocke ist das wie 1 zu 2, das Verhältniß der Bevölkerung ist das wie 1 zu 3. Würde das erstere Verhältniß angenommen, so würden dabei die Städte sich in Vortheil befinden; würde dagegen das Verhältniß der Bevölkerung zur Grundlage der Ausgleichung angenommen, so würde das Land das sein, was im Vortheil ist. Die Mitte von beiden ist das Verhältniß von 2 zu 5. Da nun, wie die Staatsregierung in ihren Mittheilungen bemerkt, jedes jener Verhältnisse zu be-

rücksichtigen, so haben beide Deputationen angemessen gefunden, sich für diese Mitte zu bestimmen und der Kammer vorzuschlagen, sie möge diese Mitte von 2 zu 5 als Maßstab zur Ausgleichung der Militairleistungen annehmen.

Abg. Scholze: Ich habe schon erwähnt, was der Referent jetzt sagte; ich kann aber weder dem einen noch dem andern Vorschlage nunmehr noch meine Zustimmung geben. Mein Antrag lautet folgendermaßen: „Daß sich auf keine andere Norm einzulassen sei, als auf gänzliche Aufhebung aller Militairleistungen in Stadt und Land, so daß sämtliche Servislasten der bequartierten und der nicht bequartierten Städte, so wie der Offiziersquartiergelder der benahinten 6 Städte, als auch sämtliche Cavallerieverpflegungsgelder, das Cantonnement, die Militairvorspannfuhren und die Magazinmeße, in Wegfall kommen. Wenn etwas durch die bereiten Ueberschüsse oder auf andere entsprechende Art nicht zu decken ist, so soll dann das Ermangelnde durch die Steuer von Land und Städten beigetrieben werden.“ Ich erlaube mir hier noch zu bemerken: dann könnten sämtliche Servisgelder auch ohne Weiteres in Wegfall kommen. Wie könnte sonst auf irgend eine Weise etwas Gleichförmiges zu Stande kommen, was Stadt und Land auf gleiche Weise befreite und auf gleiche Weise besteuerte, wie es doch eigentlich sein soll! Soll das Verhältniß wie 1 zu 2 berechnet werden, so muß ich erinnern, daß wir seit 30 bis 40 Jahren die Cavallerieverpflegungsgelder bezahlt haben, ein Jahr wie das andere, ohne Unterschied; in den Städten hat sich aber in dieser Zeit Manches geändert, bald wurde mehr, bald weniger bezahlt, zuweilen gar Nichts. Sollte das Verhältniß wie 1 zu 3 angenommen werden, so würde dies ebenfalls nicht zu billigen sein; namentlich bei Realleistungen, indem sie nicht nach der Consumenzahl aufgebracht werden können; eben darum kann auch das Verhältniß von 2 zu 5 nicht angenommen werden. Nur muß ich mir erlauben zu bemerken, daß ein Deputirter gestern aussprach, und es ist zu verschiedenen Malen schon zur Sprache gekommen, man müsse Rücksicht darauf nehmen, daß die Städte schon ohnedies zu viel Gewerbesteuer zahlen. Dem kann ich nicht beistimmen; denn das Gewerbe wird besteuert in seinem vollen Umfange, wo es zu finden ist, in Städten sowohl als auf dem Lande, und man sollte doch berücksichtigen, was die Städte durch ihre Berechtigungen, Monopole, Bannrechte und Zunftzwang für Vortheile genießen. Würde die Gewerbefreiheit im vollen Sinne des Wortes eingeführt, so glaube ich wohl, daß das Land in zwei Dezennien vielleicht mehr Gewerbesteuer zahlen würde, als die Städte. Auch giebt das Land in meiner Gegend ohnedem schon Gewerbesteuer genug. Ebenfalls habe ich schon sprechen gehört, daß bei der neuen Grundbesteuerung das richtige Quotalverhältniß zwischen Stadt und Land wieder müsse ausfindig gemacht werden. Dem kann ich nicht beistimmen, und es würde ganz der §. 39. der Verfassungsurkunde entgegen treten, wonach Alles nach richtigem Verhältnisse der Qualität und Quantität nach besteuert werden soll. Ich muß daher der geehrten Kammer